

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
vom: Mittwoch, 19. November 2008

VIII. Sitzungsperiode / 14. Sitzung

Ort: Haus Wilmers, Wiegboldsaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

- Vorsitz
1. Herr Thomas Harmeling
 2. Herr Karlheinz Lüdiger
 3. Herr Alois Kahmen
 4. Herr Günter Osterholt (bis TOP 3)
 5. Herr Alfons Sievers
 6. Herr Herbert Lenger
 7. Herr Wilhelm Hövel
 8. Herr Heinrich Icking
 9. Herr Dieter Valtwies
 10. Herr Josef Schleif (mit beratender Stimme)

II. Entschuldigt:

11. Herr Rolf Stöttke
12. Herr Stefan Gröting

III. Ferner:

1. Bürgermeister Georg Beckmann
2. AL 01/32 - Herbert Schlottbom
3. AL 20 - Martin Wilmers
4. AL 60 - Dirk Vahlmann

IV. Gäste

1. Herr Kramer, Geschäftsführer der SVS-Versorgungsbetriebe
2. Herr Lösing, Leiter Vertrieb der SVS-Versorgungsbetriebe

Vor Beginn der Sitzung besichtigen die Ausschussmitglieder die Turnhalle der St. Vitus Grundschule in Südlohn.

Aufgrund einer Vorabbeurteilung der Ergebnisse zur Untersuchung einer Schimmelpilzbelastung in der Turnhalle St. Vitus Grundschule wurden Randbereiche der Halle abgesperrt. Nach Aussage eines von der Verwaltung beauftragten biologischen Mess- und Analyzelabors kommt es nach starker Beanspruchung des Hallenschwingbodens in den abgesperrten Randbereichen aufgrund von Feuchteschäden zu höheren Konzentrationen von Schimmelpilzarten. Werden diese abgesperrten Bereiche gemieden sind keine zu hohen Konzentrationen dieser Schimmelpilzbelastung in der Hallenluft zu erwarten. Die Verwaltung erläutert, dass die Feuchtigkeitsschäden durch das undichte Flachdach verursacht wurden und wegen einer fehlenden Wärmedämmung an den Außenwänden die feuchtwarme Hallenluft an den kalten Randbereichen der Wände kondensiert und Tauwasser austritt. Zudem fehlt in der Halle eine natürliche Lüftungsmöglichkeit über Fenster in der Fassade. Die geschätzten Baukosten für die Sanierung der Turnhalle belaufen sich auf ca. 340.000 Euro. In diesen Kosten sind auch energetische Maßnahmen wie z. B. eine Wärmerückgewinnung der Lüftungsan-

TOP 3: Vorstellung der Preisgestaltung der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH durch den Geschäftsführer Herrn Kramer

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr Kramer, Geschäftsführer der SVS-Versorgungsbetriebe und Herr Lösing, Leiter Vertrieb der SVS-Versorgungsbetriebe stellen in einer Präsentation die Geschäfts- und Preispolitik der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH vor (siehe Anlage). Nachdem Herr Kramer und Herr Lösing den Ausschussmitgliedern ihre Fragen beantwortet haben, nimmt der Ausschuss die Informationen zur Geschäfts- und Preispolitik zur Kenntnis.

Beschluss: -/-

**TOP 4: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05 "Auf dem Bülden"
Erweiterung des Plangebiets und geänderter Planentwurf; Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses**

Sitzungsvorlage-Nr.: 141/2008

Alle Fraktionen sehen in der innerörtlichen Verdichtung der Ortslage Oeding eine städtebauliche Verbesserung, wodurch eine große Baulücke geschlossen werden kann. Positiv gesehen wird die geplante Erschließungsstraße, die die Winterswyker Straße mit der Lindenstraße verbindet.

Beschluss: Einstimmig

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt das vorgelegte Bebauungskonzept als Stand der Planung und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Südlohn folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des geplanten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding wird erweitert.
2. Das erweiterte Plangebiet beinhaltet nun folgende Grundstücke: Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz: 989 (tlw.), 1071, 1285, 1481 (tlw.), 1570, 2098, 2351 (tlw.), 2506 und 2510.
3. Die Aufstellung dieses Plans erfolgt nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
4. Der Beschluss über die Erweiterung des Plangebiets und die Aufstellung des Planes im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 5: Bebauungsplan Nr. 48 "Dahlkamp / Grüner Weg"
Festsetzung eines "Reinen Wohngebietes" (WR), oder eines "Allgemeinen Wohngebietes" (WA)**

Sitzungsvorlage-Nr.: 139/2008

Alle Fraktionen sehen in der Auslagerung des vorhandenen Gewerbebetriebes eine positive städtebauliche Entwicklung und sind mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden, als der Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen. Die Zulassungsfähigkeit bei sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben sollte im Zuge der Ausnahme im Einzelfall geprüft werden.

Beschluss: Einstimmig

1. Für das Baugebiet soll hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
2. Die genauen Inhalte der Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung werden im Zuge der Entwurfserarbeitung formuliert.

TOP 6: 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005

Sitzungsvorlage-Nr.: 144/2008

Anhand von Vergleichsrechnungen wird den Ausschussmitgliedern plausibel von der Verwaltung erläutert, was auf die Bürger der Gemeinde Südlohn durch die neue Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung zukommt. Durch die getrennte Abwassergebühr nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird der normale Einfamilienhauseigentümer in der Regel nicht schlechter gestellt. Nach der neuen Berechnung werden zukünftig Betriebe mit großen Flächen, aber geringem Frischwasserverbrauch mit höheren Gebühren veranlagt als nach der vorherigen Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Auch öffentliche Flächen wie z. B. Gemeindestraßen werden in die Gebührenberechnungen einbezogen. Mit Straßenbaulastträgern wurden in der Vergangenheit Verträge abgeschlossen, in denen eine kostenlose Übernahme des Niederschlagswassers vereinbart wurde. Hinsichtlich einer Vertragskündigung hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Sinne der Kommunen entschieden; die Angelegenheit liegt jetzt in 2. Instanz beim Oberverwaltungsgericht in Münster. Bei der neuen Berechnungsgrundlage wird das gleiche Gebührenvolumen anders verteilt, wobei der Frischwasserverbrauch gestiegen ist.

Beschluss: **6 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4a).

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält die Bezeichnung:

Bemessung der Schmutzwassergebühr

In Abs. 1 wird das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Schätzung der Wassermenge werden folgende Pauschalwerte angesetzt:

Haushalte mit 1 bis einschl. 3 Personen	160 l je Tag und Person
Haushalte mit 4 bis einschl. 5 Personen	130 l je Tag und Person
Haushalte mit 6 und mehr Personen	110 l je Tag und Person.

Für die Berechnung der Haushaltgröße gilt die am 20.09. des Vorjahres festgestellte Personenzahl.

Artikel 5

§ 4 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,23 €

Artikel 7

§ 4a wird eingefügt:

§ 4a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw.

überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4a Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die zu zahlende Zusatzgebühr der Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50% für folgende Flächen reduziert werden:
 - Ø Dauerhaft begrünte Dachflächen,
 - Ø Pflasterflächen mit sog. Ökopflaster oder Rasengittersteinen,
 - Ø Flächen, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung, Teiche und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 m³ zur Verfügung stellt.
Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.
- (6) Für die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden
 - a) pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 0,07 € / m² für Vorhalteleistungen der Gemeinde
und
 - b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von 0,27 €/m² erhoben.

Artikel 8

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist,
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
- d) der Straßenbaulastträger,

e) Wohnungseigentümergeinschaften.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

§ 7a wird eingefügt:

§ 7a Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 10

*§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) wird gestrichen.
Die Buchstaben b) und c) werden zu a) und b).*

Artikel 11

§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

2a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser 60% des Beitrages, bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 40% des Beitrages;

Artikel 12

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 7: 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Sitzungsvorlage-Nr.: 142/2008

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die folgende 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005.

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S 666), der §§ 51 ff, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 11 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt	
je Leerung	38,92 €
zuzüglich je m ³ abefahrenen Grubeninhaltes	11,94 €
für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2)	
je angefangene halbe Stunde	4,00 €
(2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt	38,92 €
(3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt	50,00 €

Art. 2:

§ 15 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.“

TOP 8: 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006

Sitzungsvorlage-Nr.: 140/2008

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

**2. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 21.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend	
6.41. dem Anliegerverkehr dient	1,15 €
6.42. dem innerörtlichen Verkehr dient	1,03 €
6.43. dem überörtlichen Verkehr dient	0,92 €

Art. 2:

§ 9 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.“

TOP 9: 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Sitzungsvorlage-Nr.: 145/2008

Die **CDU-Fraktion** sieht in der Neuregelung der Grünabnahme eine Gebührengerechtigkeit nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren für den Grünabfall werden aus der Gebührenabrechnung herausgenommen und der Bürger hat bei der Abgabe des Grünabfalls ein Entgelt zu zahlen. Durch die Privatisierung des Grünabfalls wird es den Bürgern ermöglicht an sechs Tagen in der Woche ihren Grünabfall in Südlohn abzugeben, einschließlich Termine in Oeding. Die **UWG-Fraktion** und **Herr Schleif** sehen in der Gebührensenkung eine positive Entwicklung, äußern sich jedoch kritisch zu der Informationspolitik der EGW, da die Kalkulationsgrundlagen nicht offen gelegt werden. Die **UWG-Fraktion** befürchtet, dass die Umwelt durch die Neuregelung der Grünannahme mehr belastet wird durch eine nicht fachgerechte Entsorgung.

Beschluss:

**6 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn. Sollte die Grünannahme privatisiert werden, verringert sich die Grundgebühr auf 6,00 €.

**16. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	16,92 € (alternativ: 6,00 €)
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-l Restmüll	70,32 €
120-l Restmüll	93,72 €
240-l Restmüll	187,32 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-l Biomüll	51,24 €
240-l Biomüll	97,56 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-l Papiertonne	7,20 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne	10,00 €
Kühlschränke	25,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 m ³ Rest-/Biomüll und Papier)	1.788,12 €

Art. 2:

§ 5 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.“

Anregung von **RM Schleif** zur Einrichtung eines Fahrservices bzw. eines Hol- Bringdienstes für Grünabfälle zur Annahmestelle.

Beschluss: **6 Nein-Stimmen**
2 Enthaltungen

Die Anregung wird abgelehnt.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

10.1: Mitteilung zur Änderung des LWG hinsichtlich der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Im Dezember 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Landeswassergesetz (LWG) novelliert. Neu eingefügt wurde der § 61 a „Private Abwasseranlagen“. Darin sind die Pflichten der Grundstückseigentümer und Kommunen geregelt, im Wesentlichen:

- Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen durch Sachkundige wird zur Pflicht; die erste Dichtheitsprüfung muss lt. Gesetz bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- Öffentliche Maßnahmen der Kanalinspektionen und –sanierungen sollen mit privaten Dichtheitsprüfungen koordiniert werden;
- Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bürger über die Durchführung der Dichtheitsprüfung fundiert zu beraten.

In einem ersten Schritt wurde im Februar 2008 im Internetauftritt der Gemeinde ein Bürgerbrief mit ersten Informationen eingestellt.

Beschluss: **-/-**

10.2: Antrag gem. § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderungen einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 4.670 Schweinemast- und 3.360 Ferkelaufzuchtspätzen auf dem Grundstück Look 18 in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der Betreiber plant die wesentliche Änderung und Erweiterung der o. g. Anlage. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt außerhalb der am 20.02.2008 beschlossenen Veränderungssperre, da er sich außerhalb des 600m-Radius um die Ortlage Oeding befindet.

Zur Abstimmung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) fand am 23.10.2008 ein „Scoping-Termin“ beim Kreis Borken statt. In Bezug auf die Geruchsimmisionen wurde bei diesem Termin folgender Untersuchungsrahmen festgelegt (Auszug aus dem Protokoll):

„3.3. Geruchsprognose

Aufgrund der problematischen Geruchssituation ist eine Geruchsprognose auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) vom 29.09.2008 erforderlich, mit der nachgewiesen wird, dass sich die Tierhaltungsanlage einschließlich ihrer Erweiterung auf die vorhandene Bebauung „Burloer Straße Ost“ und auf die im Bebauungsplangebiet Nr. 22 festgesetzte Bebauung „Burloer Straße West“ nicht auswirkt und der Geruchsimmisionswert für den Außenbereich an den dort befindlichen Wohnhäusern eingehalten wird. Hierfür sind neben dem geplanten Vorhaben alle um das Vorhaben im 600 m Radius befindlichen Tierhaltungsanlagen einzubeziehen.“

Hiervon ist also nicht nur die geplante Erweiterung, sondern auch die bestehende Anlage betroffen. Es wurde vereinbart, dass mit den gleichen Tierplatzzahlen gerechnet wird, die auch der Geruchsimmisionsprognose für die Ortslage Oeding zugrunde liegen.

Wird im Zuge der UVU der Nachweis erbracht, dass durch die Anlage die o. g. Bedingungen eingehalten werden, wird im Genehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss: -/-

10.3: Anwohnerversammlung Erneuerung Blumenstraße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Harmeling erkundigt sich nach der Anwohnerversammlung Endausbau Blumenstraße, die bis Ende dieses Jahres durchgeführt werden sollte.

Die Verwaltung teilt mit, dass hierfür der 17. Dezember 2008, 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn terminiert ist und die Einladungen an die Anwohner in der nächsten Woche verschickt werden sollen.

Beschluss: -/-

Anlage zu TOP I.3

Gemeinde Süldlohn Infoveranstaltung 19.11.2008

Themen:
1. Geschäfts- und Preispolitik der SVS-Versorgungsbetrieb GmbH

1

Wer ist die SVS-Versorgungsbetrieb GmbH

derzeit ca. 55 Mitarbeiter
Umsatz ca. 50.000.000 Euro

2

Wie viel Energie und Wasser wir im Versorgungsgebiet der SVS benötigt

SVS	Deutschland
- Strom	- ca. 313 GWh
313.000.000 kWh	520.000.000.000 kWh
- Gas	- ca. 400 GWh
400.000.000 kWh	980.000.000.000 kWh
- Wasser	- ca. 2,5 Millionen m³
- ca. 2.500.000 m³	- ca. 40 Mrd. m³
	- ca. 40.000.000.000 m³

3

Energieeinkauf früher und heute

Früher: Klassische Vollversorgung

Heute: Etkorientiert bei Ein- und Verkauf
Hierfür sind erforderlich:
tägliche Bilanzierungen
zeitliche Prognosen über Absatzmengen
zeitliche Abstimmungen der Ein- und Verkaufsmengen
im Gasbereich bereits tägliche Prognosen/Anmeldungen (305 Tage im Jahr) in Abhängigkeit der Wetterlage
Bei großen Sondervertragskunden Back to Back Beschaffung

4

Energieeinkauf heute

5

Erdgaspreisbestandteile

6

Gaspreisentwicklung



SVS-Verwaltungsstelle Ost (19-400000-1) | 4702188-100 | (19-400000-1)

Prozentualer Anteil regenerativer Energien SVS

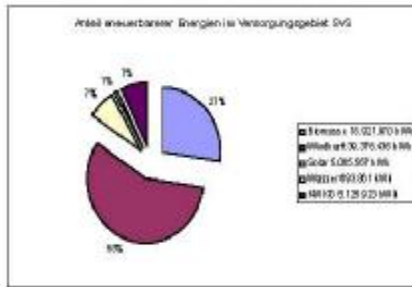
Bundesweiter Anteil ca. 19%
 SVS mehr als 22 %
 Gesamtmenge EEG Stand 2007 ca.: 69.183.757 kWh
 Aufteilung EEG Mengen

Stand 31.12.2007	
Biomasse	18.021.878 kWh
Windkraft	26.376.426 kWh
Solar	5.085.907 kWh
Wasser	99.001 kWh
WHD	1.125.823 kWh
Geothermie	68.822.757 kWh
Nettozeit	213.000.000 kWh
Anteil bei SVS ca.:	22,18 %
Bundesweit ca.:	18,08 %

Zum Jahreswechsel speist die SVS teilweise Strom in das vorgelagerte Netz zurück. Man kann sagen, dass zu diesem Zeitpunkt die SVS als Kraftwerk mit regenerativen Energien agiert.

SVS-Verwaltungsstelle Ost (19-400000-1) | 4702188-100 | (19-400000-1)

Prozentualer Anteil regenerativer Energien SVS

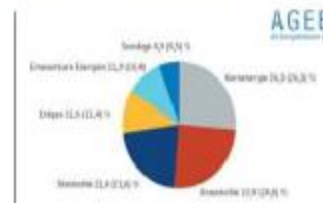


SVS-Verwaltungsstelle Ost (19-400000-1) | 4702188-100 | (19-400000-1)

Anteil fossiler Brennstoffe/Alternativenergien an der Stromerzeugung

Fossile Energien tragen Stromerzeugung

Anteil der Energieträger an der Stromerzeugung 2008
 in Prozent (Quelle: VDEW - Stand: 2008-09-30)



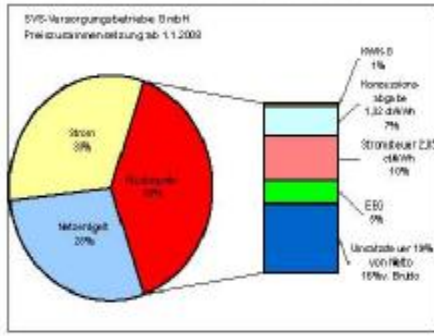
SVS-Verwaltungsstelle Ost (19-400000-1) | 4702188-100 | (19-400000-1)

Strom-Öl- Gaspreisentwicklung



SVS-Verwaltungsstelle Ost (19-400000-1) | 4702188-100 | (19-400000-1)

Strompreisbestandteile



SVS-Verwaltungsstelle Ost (19-400000-1) | 4702188-100 | (19-400000-1)

Strompreisvergleich Europa



12

[Screenshot des Präsentationsbildes (Vorname Nachname) | 402238444 | (0) 3240-1040]

Energieeinkauf heute



Energieeinkauf:

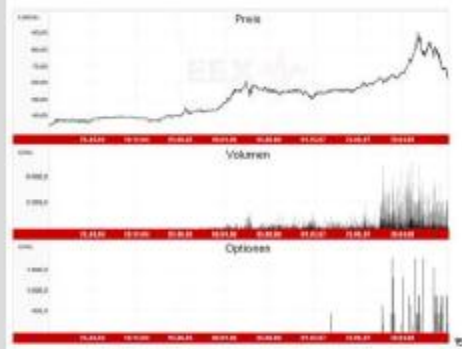
Wandel von den klassischen Vollversorgungsverträgen zum borsenorientierten Einkauf

Energieeinkauf erfolgt heute zum Teil in direktem Bezug auf den Vertriebsabsatz.

14

[Screenshot des Präsentationsbildes (Vorname Nachname) | 402238444 | (0) 3240-1040]

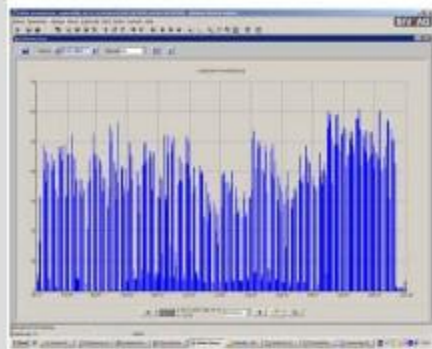
Wie wird der Marktpreis für Strom gebildet



15

[Screenshot des Präsentationsbildes (Vorname Nachname) | 402238444 | (0) 3240-1040]

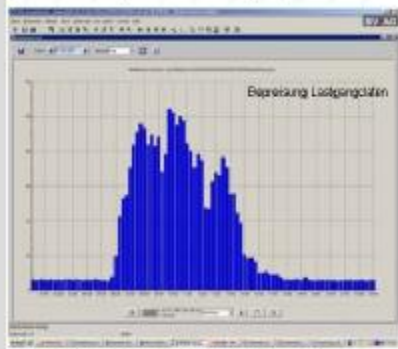
Wie wird der Marktpreis im Strom für einen Kunden gebildet / Lastprofil SVK / Jahresprofil



16

[Screenshot des Präsentationsbildes (Vorname Nachname) | 402238444 | (0) 3240-1040]

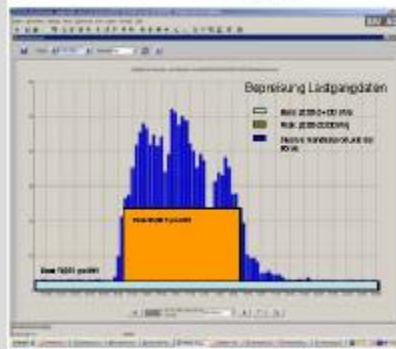
Wie wird der Marktpreis für Strom gebildet / Lastprofil SVK / Tagesprofil



17

[Screenshot des Präsentationsbildes (Vorname Nachname) | 402238444 | (0) 3240-1040]

Wie wird der Marktpreis für Strom gebildet / Lastprofil SVK / Tagesprofil



18

[Screenshot des Präsentationsbildes (Vorname Nachname) | 402238444 | (0) 3240-1040]

Wie wird der Marktpreis für Strom gebildet



Preise und Handelsvolumen 19.11.2008 09:14:20:00

Produkt	Unit	Unit	Unit	Unit	Unit	Unit	Unit
Strom	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Preis	37,00	40,00	39,00	38,00	37,00	36,00	35,00
Volume	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
High	37,00	40,00	39,00	38,00	37,00	36,00	35,00
Low	35,00	36,00	37,00	38,00	39,00	40,00	41,00
Open	37,00	40,00	39,00	38,00	37,00	36,00	35,00
Close	37,00	40,00	39,00	38,00	37,00	36,00	35,00




© 2008 SVS. Alle Rechte vorbehalten. SVS ist ein eingetragenes Warenzeichen der SVS Energy Services AG.


Wie wird der Marktpreis für Gas gebildet





© 2008 SVS. Alle Rechte vorbehalten. SVS ist ein eingetragenes Warenzeichen der SVS Energy Services AG.


Ziele der SVS



1. Kostengünstigere Energiepreise als der vorherige Regionalversorger anbieten
2. Weiterhin kostengünstigern Einkauf um den Kunden einen marktgerechten Energiepreis anbieten zu können
3. Langfristige Preisstabilität zu gewährleisten
4. Keine Gewinnmaximierung wie bei den Großen Anbietern derzeit der Fall

© 2008 SVS. Alle Rechte vorbehalten. SVS ist ein eingetragenes Warenzeichen der SVS Energy Services AG.


Wie sollen marktgerechte Preise realisiert werden ? 1/2



1. Im Strom und Gasbereich Einkauf über die Leipziger Strombörse EEX
2. Ausschreibung der Energiemengen um den günstigsten Anbieter zu ermitteln.
Im Gasbereich erfolgt der Gasbezug derzeit über 4 Vorlieferanten.
3. Kooperationen mit anderen Stadtwerken
Abwicklung technischer Prozesse (z.B. Bilanzkreisführung / Portfoliomangement)
- Energieeinkauf zur Kostensenkung im Handelsgeschäft

© 2008 SVS. Alle Rechte vorbehalten. SVS ist ein eingetragenes Warenzeichen der SVS Energy Services AG.

Wie sollen marktgerechte Preise realisiert werden ? 2/2




3. Derzeit weitere Überlegungen bezüglich:

- Beteiligung an Kraftwerkprojekten (virtuelle und reale)
- Abschluss von Langfristverträgen

© 2008 SVS. Alle Rechte vorbehalten. SVS ist ein eingetragenes Warenzeichen der SVS Energy Services AG.

Warum sind andere Anbieter günstiger



1. Fakt ist zunächst einmal das Strom gleich Strom ist. Er hat auf jeden Fall keine Farbe
 - Es handelt sich um andere Anbieter die z.B. von früher her Kraftwerke besitzen.
 - Abschluss von Langfristverträgen zu Beginn der Liberalisierung im Strommarkt (ca.: 2000)
 - günstigere Abschlüsse da andere Marktanschätzungen (z.B. beim Börseneinkauf)

© 2008 SVS. Alle Rechte vorbehalten. SVS ist ein eingetragenes Warenzeichen der SVS Energy Services AG.

Warum sind andere Anbieter im Wettbewerb günstiger



Beispiel:

Hauptgrund ist um bleibt das zunächst versucht wird Kunden zu bekommen. Da Strom gleich Strom ist kann dies nur über Preisdamping erfolgen. (Servicedienstleistungen spielen hier eine untergeordnete Rolle)

Ist ein gewisser Absatzmarkt (Kundenstamm) aufgebaut beginnt die „Preisschraube“ zu drehen. (Yellow / 100 % Tochter der ENBW in der ersten 3 Jahren 900 Million Euro Verlust)
Gleiches vermutet man derzeit auch bei teledat

25

Sind andere Anbieter günstiger ?



1. Preisvergleiche sind in der Regel schwierig:

- unterschiedliche Preisanpassungszeiten
- viele unbekannte Preisvariablen
 - bei Strompakete
 - EEG Quoten Berücksichtigung
- Undurchschaubare Preisgarantien z.B Preisgarantie nur auf den Arbeitspreis nicht auf Grundpreise wie einfach hat trotz so genannter Preisgarantie (1 Cent / günstiger als der Kommunalversorger). Hier wurden gerade die Grundpreise wurden gerade zum Teil bis 300 % erhöht.

26

Beispiel



Preisvergleich bei 3500 kWh ist die SVS an Platz 24 Zwölf Mitbewerber haben ihre Preise noch nicht angepasst bzw. geben keine Auskunft darüber.

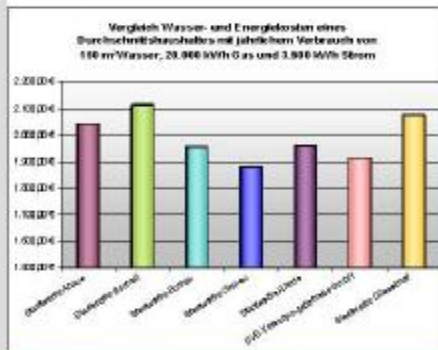
Bei 15 Mitbewerbern handelt es sich um Stromlieferanten. Diese sind aus Wettbewerbsgünden schon angehalten günstigere Preise anzubieten und einen gewissen Kundenzulauf zu erhalten.

1. Bei durchschnittlichen Preiserhöhungen einzelner Mitbewerben um ca. 10 % liegt die SVS Preisvergleiche unter den 15 günstigsten Anbietern.

27

Preisvergleich

Stand Ende 2007



28

Fazit



Energie wird langfristig knapper und teurer, da die natürlichen Ressourcen aufgebraucht werden.

Wichtig ist eine **bewusster** sparsamer Umgang mit Energie

29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



30